OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702794/2/Wg

Datum:
Linz, 25. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 29.11.2022, GZ: BHPE/922110000463/22, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 60 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 19 Tage herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die belangte Behörde lastet dem Beschwerdeführer (Bf) im Straferkenntnis vom 29.11.2022 an, er habe am 12.1.2022 um 18:03 Uhr in B__, C-Straße, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen D__ gemeinsam mit zwei weiteren Personen benützt und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl er mit diesen Personen nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebte. Gemäß § 5 Abs. 1 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV) sei in der Zeit von 11.1.2022 bis 20.1.2022 bei der gemeinsamen Benutzung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, eine Schutzmaske zu tragen gewesen. Die belangte Behörde verhängte gemäß § 8 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) eine Geldstrafe von 120 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 16 Stunden. Es wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 12 Euro vorgeschrieben.

I.2. Das Straferkenntnis konnte dem Bf erst am 21.11.2023 zugestellt werden. Mit Eingabe vom 18.12.2023 erhob der Bf Beschwerde und verwies auf seinen Einspruch, er sei zu dem angegebenen Zeitpunkt zweimal geimpft (1. Impfung 15.11.2021, 2. Impfung 30.12.2021) und somit vollständig geschützt gewesen. Weiters seien die zwei Personen hinter ihm gesessen, um den größtmöglichen Abstand zu halten.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) mit Schreiben vom 25.1.2024 Verfahrensakt und Beschwerde zur Entscheidung vor.

II. Da keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung gestellt hat, war gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG keine Verhandlung erforderlich. Es steht fest, dass der Bf das Kraftfahrzeug, wie im Straferkenntnis angegeben, mit zwei weiteren Personen, mit denen er nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebte, benützte. Er trug dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard. Dies ergibt sich aus dem Akteninhalt (Anzeige der Polizeiinspektion E__ vom 19.1.2022, Straferkenntnis) und war nicht weiter strittig.

III.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.2. Zu den im Tatzeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften:

§ 3 Abs. 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021, lautete:

„(1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung
1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2. das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) durch Personen, die dort einer Beschäftigung nachgehen, und
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist."

§ 8 Abs. 2 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021, lautete:

„(2) Wer
1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder
2. die in einer Verordnung gemäß § 4 oder § 4a genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen."

§ 2 Abs. 1 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 6/2022, lautete:

„(1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard."

§ 5 Abs. 1 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, lautete:

„(1) Bei der gemeinsamen Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist eine Maske zu tragen."

Auf den Abstand zu den beiden anderen Personen kam es nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 6. COVID-19-SchuMaV nicht an. Der Bf hätte unabhängig von einer allfälligen Schutzimpfung eine Maske tragen müssen. Nach dem festgestellten

Sachverhalt hat der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen. § 8 Abs. 2 COVID-19-MG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Dem Bf ist es nicht gelungen, fehlendes Verschulden glaubhaft zu machen. Es war daher gemäß § 5 Abs. 1 VStG von Fahrlässigkeit auszugehen.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem durchschnittlichen Einkommen aus. Mildernd sei die Unbescholtenheit, Erschwerungsgründe seien nicht bekannt. Ausgehend von den Überlegungen der Behörde konnte bei einem Strafrahmen von 50 Euro bis 500 Euro mit einer Geldstrafe von 60 Euro das Auslangen gefunden werden. Damit reduziert sich der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf 10 Euro. Für das Beschwerdeverfahren war bei diesem Ergebnis kein Kostenbeitrag zu entrichten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung erkennbar ist. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl